



SATZUNG

DES

ANGELVEREINS

„ANGLERFREUNDE DATTINGEN e.V.“

79379 MÜLLHEIM

in der Fassung vom 17.07.2022

Präambel

Frauen, Männer und andere Geschlechter sowie -identitäten werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein wurde am 21.09.1973 in Dattingen gegründet und trägt den Namen „ANGLERFREUNDE Dattingen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Dattingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung und Pflege der Fischerei,
2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
3. die Förderung der Jugendarbeit.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. die Hege und Pflege des Fischgewässers und die entsprechende Erhaltung des heimischen Fischbestandes,
2. die Unterstützung von Behörden in der Abwendung von Vergehen und Fischereifrevel.
3. die Wahrung des Natur- und Umweltschutzes,
4. den Einsatz für die Gesunderhaltung der Gewässer und somit zur Erhaltung der Volksgesundheit,
5. die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen,
6. die Hinführung der Jugend zu Natur- und Gewässerschutz
7. die Pflege der Kameradschaft durch gemeinsame fischereiliche Veranstaltungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen nicht aus Mitteln des Vereins Zuwendungen erhalten.

- (5) Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und die Mitgliedschaft in einem anderen Verein oder anderen Verbänden erwerben.

§ 3 Mitgliedschaft

Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

(1) Aktivmitglieder

1. Jede natürliche Person, die jagd- und fischereirechtlich unbescholten ist, kann aktives Mitglied werden. Die Aktivmitglieder sind mit Ausnahme des Wahlalters gleichberechtigt. Ihre Anzahl ist auf 30 Erwachsene und 10 Jungangler beschränkt. Änderungen der Mitgliederanzahl beschließt die Generalversammlung.
2. Die Altersgrenzen für Jungangler ergeben sich aus § 32 Fischereigesetz Baden-Württemberg. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Sofern ein Neumitglied noch nicht im Besitz des Fischereischeins ist, ist die Aufnahme an die Verpflichtung gebunden, diesen innerhalb eines Jahres ab Beginn der Mitgliedschaft zu erwerben.
4. Jedes Neumitglied hat sich in einer Probezeit von einem Jahr zu bewähren.

(2) Fördermitglieder

Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer gegenüber dem Vorstand einen schriftlichen Beitrittsantrag abgibt und den Jahresbeitrag entrichtet. Die Anzahl unterliegt keiner Beschränkung.

(3) Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich durch langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten eine Urkunde.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der Aktiv- und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der offiziellen Mitteilung durch den Vorstand und nach Entrichtung des Jahresbeitrages.
- (3) Ehrenmitglieder erhalten ihren Status ab Aushändigung der Urkunde.

§ 5 Verhalten, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass weder der Verein oder dessen Mitglieder, noch das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt werden. Das Verhalten auf dem Weihergelände wird durch die Weiherordnung geregelt.
- (2) Aktivmitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Angelfischerei am Weiher auszuüben. Jungangler dürfen die Fischerei am Vereinsgewässer nur in Begleitung eines Erwachsenen, der im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist, auszuüben; Rufnähe reicht aus.
- (3) Ehrenmitglieder stehen in ihren Rechten Aktivmitgliedern gleich.
- (4) Fördermitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen.
- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Weiherordnung zu beachten sowie den Anweisungen des Vorstands Folge zu leisten.
- (6) Aktivmitglieder haben darüber hinaus die Pflicht
 1. den Getränkediens ordnungsgemäß durchzuführen (nur volljährige Aktivmitglieder), soweit sie nicht durch Vorstandsbeschluss davon befreit sind,
 2. an den Arbeitsdiensten teilzunehmen.
- (7) Schuldhaftes Verstoßen gegen die oder wiederholtes unentschuldigtes Nichterfüllen der obengenannten Pflichten gelten als vereinsschädigendes Verhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. den freiwilligen Austritt,
 2. den Tod des Mitglieds,
 3. den Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet dann mit dem vom Mitglied gewählten Austrittsdatum, spätestens mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

- (3) Der Ausschluss nach Absatz 1 Nummer 3 erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
 - a) Nichtbewährung innerhalb der Probezeit,
 - b) Rückstände der Beitragsleistungen,
 - c) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, satzungsbegründete Anordnungen des Vorstandes und/oder Beschlüsse der Generalversammlung,
 - d) Nichtbeachtung der Weiherordnung,
 - e) Verhaltensbedingtes, nachhaltiges Stören des Vereinsfriedens,
 - f) Begehen von strafbaren oder ehrenrührigen Handlungen, oder solchen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen,
 - g) vereinsschädigende Verhaltensweise.

Vor dem Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unter Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Generalversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Betroffene keine Vereinstätigkeit ausüben.

- (4) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge, noch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren. Die Höhe und die Form dieser Beiträge bzw. Gebühren beschließt die

Generalversammlung. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einer Beitragsordnung zusammengefasst wiedergegeben.

(2) Folgende Beiträge können erhoben werden:

a) Aufnahmebeitrag

Bei Neuaufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu leisten.

b) Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag ist entsprechend der Beitragsordnung zu leisten.

c) Investitionsbeitrag

Der Investitionsbeitrag wird in der Beitragsordnung zunächst als Geldbetrag festgesetzt, allerdings kann er anstelle in Geld auch in Arbeitsstunden bei Arbeitsdiensten geleistet werden.

d) Sonderleistungen

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und der Vorstand.

§ 9 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind mindestens 21 Tage vor dem Termin jedem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Schriftformerfordernis ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitglieds.

(2) Jedes volljährige Aktivmitglied hat Rede- und Antragsrecht. Fördermitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, jedoch weder Antrags-, noch Stimmrecht. Jungangler haben Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Anträge von Junganglern sind über ein volljähriges Aktivmitglied einzubringen.

(3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden, volljährigen Aktivmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, auch nicht im Verhinderungsfall (z.B. Krankheit).

- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für:
1. die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 2. Satzungsänderungen,
 3. Wahl bzw. Auflösung des Vorstands,
 4. Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern,
 5. Auflösung des Vereins oder Änderung seiner Zweckbestimmung.
- (5) Die Generalversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss des Vorstands kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (6) Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht als gültig abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (7) Der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, führt in den Versammlungen den Vorsitz und erstattet Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr. Auf Antrag kann die Generalversammlung eine andere Versammlungsleitung bestellen.
- (8) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen. Diese Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller volljährigen Aktivmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (10) Die Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Generalversammlung Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Generalversammlung vom Antragsteller zu begründen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und zur Wahl/Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands ist nicht zulässig.

(11) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung und geben das Ergebnis der Generalversammlung bekannt.

§ 10 Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Jugendwart,
- f) dem 1. Beisitzer und
- g) dem 2. Beisitzer.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandswahl findet grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren, von Tag der Wahl an, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Findet die Neuwahl vor Ende der zweijährigen Amtsperiode statt endet die Amtsperiode mit dem Tag der Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Der Vorstand ist zuständig für die laufende Verwaltung des Vereins. Alle vorkommenden Geschäfte werden durch den Vorstand in gemeinsamer Beschlussfassung erledigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen. Das Schriftformerfordernis ist auch erfüllt, wenn die Mitteilung durch E-Mail erfolgt.

- (7) Der Kassierer besorgt die Kassengeschäfte. Außerordentliche Zahlungen bis 1.000,-€ leistet er auf Anordnung des 1. oder des 2. Vorsitzenden. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Auf Verlangen hat der Kassierer jederzeit der Versammlung Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist mindestens acht Tage vor der Generalversammlung abzuschließen und zur Verfügung der Kassenprüfer zu halten.
- (8) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Vereins. Bei den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen führt er Protokoll, welches ihm von dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (9) Die Jungangler schlagen den Jugendwart zur Wahl vor. Er betreut insbesondere die Jungangler in allen Fragen der Vereinsmitgliedschaft und des Angelsports.
- (10) Die Beisitzer haben keinen besonderen Geschäftsbereich, unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder jedoch in ihren Aufgaben und haben ebenso Stimme im Vorstand.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von

Bildern und Namen, Videos und MP3-Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und MP3-Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind. Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und MP3-Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

(5) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 12 Rechtsweg

Die Beschreitung des Rechtswegs gegen den Beschluss einer Vorstandssitzung oder einer Generalversammlung ist ausgeschlossen. Offen bleibt der Rechtsweg bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung sowie gegen die gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen über den Fischfang.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen; § 9 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (2) Ist die Generalversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, nicht mindestens von zwei Dritteln aller Mitglieder besucht, so ist innerhalb von einem Monat eine weitere Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 Abs. 1 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Müllheim, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Dabei soll das Vermögen an einen neu zu gründenden steuerbegünstigten Angelverein im Ortsteil Dattingen übereignet werden. Sollte eine Vermögensverwendung im vorgenannten Sinne innerhalb von fünf Jahren nicht möglich sein, ist das Vermögen in Geld und in gleichen Anteilen an die Evangelische Kirchengemeinde Britzingen-Dattingen zur ausschließlichen Verwendung für deren Kindergärten sowie an alle anderen zum Zeitpunkt der Auflösung in Britzingen oder Dattingen bestehenden Kindergärten zu übereignen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Soweit die Satzung keine weiteren Bestimmungen enthält, richten sich die Verhältnisse des Vereins nach dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Die Satzung ist jedem Aktivmitglied auszuhändigen. Die bisherigen Satzungen und eventuelle Ergänzungssatzungen sind hiermit außer Kraft.